www.oejz.at

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur Gerhard Hopf
Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer
Evidenzblatt Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer
Anmerkungen Andreas Konecny, Martin Spitzer

Juli/August 2016

14 15

625 – 704

Aktuelles

„Parlamentskehraus" vor der Sommerpause 625

Beiträge

Die Grenzen der Öffentlichkeit im Zivilprozess *Roland Parzmayr* 635

Schadenersatzverjährung bei Haftung für fremdes Verhalten *Jakob Kepplinger* 629

Rechtsprechung des EGMR 2015 (1) *Rudolf Thienel* 644

Evidenzblatt

Grenzen der Durchsetzung von Datenschutzrechten im Gerichtsverfahren *Martin Lutschounig* 668

Erbteilungsklage vor Einantwortung *Peter Apathy* 674

Ausschluss der Öffentlichkeit 685

EuGH-Entscheidungen

Verbot der Freiheitsstrafe wegen illegaler Einreise 701

Kosten

Kostenseitig *Josef Obermaier* 704

ISSN 0029-9251 P.b.b. Verlag Manz 1230 Wien, Gutheil Schoder Gasse 17, 02Z032544 M

MANZ

Soziale Kontrolle in strafrechtlichen und mediativen Verfahren

ÖJZ 2016/88
§§ 198, 204 StPO
Tatausgleich; Diversion; Restorative Justice; soziale Mechanismen; soziale Ordnung

Das formalisierte Strafverfahren und der strafrechtliche Tatausgleich sind nicht nur unterschiedliche Verfahrensweisen, um strafrechtliche Delikte zu prozessieren. Im Beitrag wird gezeigt, dass es sich um einander diametral entgegengesetzte soziale Kontrollformen handelt, die verschiedenen sozialen Ordnungssystemen angehören: der rechtlichen und der alltäglichen Ordnung, die – so das Argument – durch einen „Bruch" voneinander getrennt sind. Fallbeispiele, die einem internationalen Mediationsprojekt entnommen sind, illustrieren die Analyse.

Von Wolfgang Stangl

Inhaltsübersicht:

A. Fragestellung
B. Der Begriff der sozialen Kontrolle
1. Die StPO als Instrument sozialer Kontrolle
2. Soziale Kontrolle durch den Tatausgleich
C. Soziale Kontrolle durch Rollen oder Beziehungsgestaltung
1. Kontrolle durch Rollendifferenzierung
2. Kontrolle durch Beziehungsgestaltung
D. Delegation und Abstraktion vs selbstregulierende Konfliktbearbeitung
E. Zusammenfassung und Ausblick

A. Fragestellung

„Der Staat kann auf Straftaten verschieden reagieren, die Verurteilung ist nur eine Möglichkeit und nicht immer die sinnvollste", formulieren *Bertel* und *Venier*[1] in ihrer Einleitung zur Diversion und führen weiter aus: *„So erlaubt das Gesetz dem Staatsanwalt in weitem Umfang diversionelle Maßnahmen anstelle einer Anklage (§§ 198 ff)."*[2]

1) *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht (2011) Rz 403.
2) Ebd.

Die Integration diversioneller Maßnahmen in die StPO und die Eröffnung der Möglichkeit, Straftaten anders als durch einen formalisierten Strafprozess zu klären und zu beenden, ist eine neuere Form sozialer Kontrolle,[3] die in den 1980er Jahren entwickelt und etabliert werden konnte.

Das Strafprozessrecht und der Tatausgleich (§ 204 StPO), der nach den Bestimmungen des § 29 a BewährungshilfeG durchgeführt wird, sind Verfahrensformen, die in diesem Text nach sozialwissenschaftlichen und nicht nach rechtlichen Gesichtspunkten untersucht und einander gegenübergestellt werden. Beide Verfahren werden aus dem Blickwinkel der Soziologie als Typen sozialer Kontrolle analysiert, die zwar dieselbe Aufgabe haben, nämlich kriminelle Vorfälle zu kontrollieren, um auf diesem Weg soziale Ordnung (wieder)herzustellen, dieses Ziel jedoch über den Aufbau unterschiedlicher Kontrollregime verfolgen: im Fall der Durchführung des Strafverfahrens durch die Verrechtlichung des Konflikts. In der Entwicklung dieser Perspektive wird die StPO als eine besondere Verhaltensordnung analysiert, die sich mit Hilfe eigener Sprach- und Symbolformen, Orte, Rollen und schließlich besonderer Normen (dem Verfahrensrecht) vom täglichen Leben absondert und mit dem Ziel verselbständigt, bindende Entscheidungen (Beschlüsse, Urteile etc) zu erarbeiten. Verrechtlichung erfolgt durch soziale Mechanismen,[4] die im Zug der Durchführung des Strafverfahrens Schritt für Schritt in Gang gesetzt werden.[5]

Dem formalisierten Strafverfahren wird der Tatausgleich als Beispiel eines Mediationsverfahrens gegenübergestellt, der seine Kontrollfunktion nicht über den Weg der Verrechtlichung, sondern der Vermittlung bewirkt, die auf andere soziale Mechanismen zurückgreift als auf jene, die der Verrechtlichung zugrunde liegen.[6]

Gegenstand der Analyse ist die Beschreibung der Art und der Wirkungen dieser differierenden sozialen Mechanismen, die den beiden Verfahrenstypen zugrunde liegen und diesen nicht nur ihre jeweilige „Gestalt" verleihen, sondern im Ergebnis zur Herstellung unterschiedlicher sozialer Ordnungen führen. Fallvignetten aus strafrechtlichen Mediationsverfahren ergänzen diese Analysen.[7]

B. Der Begriff der sozialen Kontrolle

Soziale Kontrolle ist ein Schlüsselbegriff der Soziologie, der um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert in der US-amerikanischen Soziologie formuliert und erst in den 1960er-Jahren von den Gesellschaftswissenschaften in Deutschland und Österreich rezipiert wurde.[8] Im Wesentlichen ging es von Beginn an um Fragen, auf welche Weise Gesellschaften in der Lage sind, soziale Ordnung durch Kontrollen herzustellen und aufrechtzuerhalten. Wichtig war von Anfang an und in den nachfolgenden theoretischen Weiterentwicklungen, mit welchen Mitteln Gesellschaften auf abweichendes Verhalten – zB auf Geisteskrankheit oder Kriminalität – reagieren, welche Institutionen für die Bearbeitung von Devianz zuständig sind und welche Reaktionsformen für die Verfolgung entwickelt werden, welche Effekte die Anwendung von Kontrollmaßnahmen auf Menschen zeigen, die sich abweichend (also rechts- oder normwidrig) verhalten haben oder planen, dies künftig zu tun. Diese Überlegungen und Konzepte wurden unter dem Begriff der sozialen Kontrolle zusammengefasst.[9]

1. Die StPO als Instrument sozialer Kontrolle

Das Strafrecht und die seine Umsetzung leitende Prozessordnung gehören zu den mächtigsten formalisierten staatlichen sozialen Kontrollen, für deren Anwendung staatliche Institutionen mit ihren Rechtsstäben zuständig sind: Wird bei Vorliegen eines problematischen Vorfalls das Recht in Form einer Anzeige bei der Polizei mobilisiert, so leiten und koordinieren die Bestimmungen der StPO im Weiteren die Vorgangsweise der Sicherheitsbehörden, der StA und der Gerichte. Hinzu kommen, je nach Lage des Falls, noch die gleichfalls koordinierten Tätigkeiten mehr oder weniger privater Akteure – zu denken ist dabei etwa an Rechtsanwälte, Prozessbegleiter, Sachverständige oder Zeugen.

Durch die Anrufung staatlicher Instanzen werden die bereitgestellten Kontrollressourcen aktiviert, um den problematischen Vorfall regelgemäß zu bearbeiten. Dazu zählen vor allem die Ressourcen Zeit, Fachwissen und Zwangsmittel (die im Begriff des staatlichen Gewaltmonopols zusammengefasst sind).

Die Bestimmungen der StPO üben ihre Kontrollfunktion nicht nur auf Beschuldigte oder Geschädigte aus: Beide Seiten haben aufgrund der Vorladung zu einem festgelegten Zeitpunkt zu erscheinen, Zeugen müssen die Wahrheit sagen, die Öffentlichkeit kann vom Verfahren ausgeschlossen werden etc. Nötigenfalls kommen die durch den staatlichen Zwangsapparat gestützten Zwangsmittel zum Einsatz, zB Vorführung, Beugehaft oder Untersuchungshaft, Durchsuchung von Orten und Personen, Ausschreibung zur Fahn-

3) Über die rechts- und kriminalpolitische Bedeutung der Diversion *Glaeser/Stangl,* Wider die Abkehr von Opferorientierung, Ausgleich und Wiedergutmachung, ÖJZ 2015, 605 (605).

4) Zum Begriff der sozialen Mechanismen *Schimank,* Elementare Mechanismen, in *Benz/Lütz/Schimank/Simonis,* Handbuch Governance (2007) 29.

5) Zur weiterführenden Analyse der Voraussetzungen und Leistungen von Verfahrensrechten in ausdifferenzierten Gesellschaften vgl *Luhmann,* Rechtssoziologie I (1972) 142 ff; *ders,* Legitimation durch Verfahren (1969).

6) Um Missverständnissen entgegenzuwirken, ist anzumerken, dass auf empirische Fragen danach, ob und auf welche Weise Devianz durch Straf- oder Mediationsverfahren rascher, nachhaltiger, präventiver etc gesteuert werden kann, in dieser Arbeit nicht eingegangen wird.

7) Die drei Fallbeispiele im Text sind entnommen aus *Bindel-Kögel/Karliczek/Stangl,* Außergerichtliche Schlichtung als opferstützendes Instrument (2016, in Druck).

8) *Ross,* Social Control: A Survey of the Foundations of Order (1901/1969); *Eisenbach-Stangl/Stangl,* Abweichung und soziale Kontrolle, in *Forster,* Forschungs- und Anwendungsbereiche der Soziologie (2008) 11 mwN.

9) Der Begriff der sozialen Kontrolle besaß in den Konzepten der deutschsprachigen kritischen Kriminologie der 1970er- und 1980er-Jahre große Bedeutung. Zur Geschichte der Begriffsentwicklung statt anderer *Scheerer,* „Soziale Kontrolle" – schöner Begriff für böse Dinge? in *Peters,* Soziale Kontrolle (2000) 153; *Nogala,* Erscheinungs- und Begriffswandel von Sozialkontrolle eingangs des 21. Jahrhunderts, in *Peters* 111; *Grönemeyer,* Gibt es noch abweichendes Verhalten? Krisendiagnosen in Soziologie und Kriminologie, Kriminologisches Journal 2007, 162.

dung oder, als spektakulärstes Zwangsmittel, die Strafhaft.

Die StPO übt Kontrolle jedoch nicht nur „nach außen", sondern auch über die Rechtsstäbe „nach innen" aus. Schließlich sind die allermeisten Bestimmungen der Prozessordnung minutiös darauf ausgerichtet, festzulegen, was Polizei, StA und Gerichte im Fall ihres Tätigwerdens in welchem Zeitrahmen zu tun haben und welche Mechanismen der Beeinspruchung zur Verfügung stehen, falls gegen diese Prozessregeln verstoßen wird. Nach heutigem rechtsstaatlichem Verständnis entscheidet sich die Qualität der Prozessordnung in erster Linie an der Dichte und der Reichweite der Bindungen, denen die Behörden in Verfolgung ihrer Tätigkeit prinzipiell unterworfen sind. Unter diesem Blickwinkel ist staatlich formalisierte Kontrolle ganz wesentlich Kontrolle über den Rechtsstab, oder in anderen Worten gesagt: Der Staat kontrolliert sich durch die Strafprozessordnung selbst – ein überaus wichtiges Moment, das hier jedoch nicht weiter verfolgt werden kann.

Es sei hier auch noch angemerkt, dass es nicht zuletzt die staatlich ergriffenen Zwangsmittel sind, die Straftaten und -tätern ihre besondere Bedeutung in einer beobachtenden Öffentlichkeit vermitteln. Aus diesem Grund kann auch von symbolischer Kontrolle gesprochen werden, die der StPO inhäriert.

2. Soziale Kontrolle durch den Tatausgleich

Die soziale Kontrolle, die durch die Einleitung und Durchführung eines Tatausgleichs ausgeübt wird, unterscheidet sich fundamental von der eben beschriebenen Form.

Wurde durch die StA oder – weit seltener – durch das Gericht NEU**START** ein Fall für den Tatausgleich zugewiesen und wurde dieser nach dem Screening[10] übernommen, so erfolgt nach einigen weiteren vereinsinternen bürokratischen Abläufen im nächsten Schritt durch den beauftragten Konfliktregler die schriftliche Einladung des Beschuldigten zur außergerichtlichen Regelung des Konflikts. Darin wird der Tatausgleich als Alternative zur Durchführung eines Strafverfahrens angeboten.

Dem Schreiben liegt ein Merkblatt bei, welches erläutert, in welcher Form im vorliegenden Fall ein Tatausgleich erfolgen kann. Ob daran von Seiten der Parteien Interesse besteht, wird im Gespräch mit dem Konfliktregler im Büro von NEU**START** geklärt.

Schließlich werden im Schreiben noch Ort und Zeit bekannt gegeben, wo und wann der Tatausgleich stattfinden wird. Erst wenn sich der Beschuldigte zu einem Ausgleichsverfahren bereit erklärt, wird auch der Geschädigte eingeladen.[11]

In den Informationen für Beschuldigte wird ua festgehalten, dass Beschuldigte in Form des Tatausgleichs die zur Last gelegte Tat unter der Bedingung des Schuldeingeständnisses, der Bereitschaft der Schadenswiedergutmachung und der Zahlung einer Verfahrenspauschale ohne Gerichtsverfahren und Verurteilung bereinigen können, dass im Fall des positiven Abschlusses des Verfahrens keine Eintragung im Strafregister erfolgt und dass auf Verlangen des Beschuldigten das ordentliche Strafverfahren jederzeit fortgesetzt werden kann. Hingewiesen wird auch auf das Recht des Beschuldigten, einen Rechtsanwalt beizuziehen.

In den Informationen für Opfer werden ua die Vorteile aufgelistet, wenn sie der Durchführung eines Tatausgleichs zustimmen: die vertrauensschaffende Situation eines Tatausgleichs, die Wahrung von Opferinteressen, die Schadensgutmachung ohne Zivilprozess und die Möglichkeit des Gesprächs mit dem Beschuldigten im geschützten Rahmen des Tatausgleichs.

Die Gegenüberstellung beider Kontrollformen ergibt nicht nur eine größere Dichte der Verfahrensregeln auf Seiten der StPO, sondern auch das Fehlen jeglicher Zwangsgewalt, um einen Tatausgleich einzuleiten und durchzuführen. Die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Durchführung der Mediation steht von Anfang an im Vordergrund, wodurch ein analog zur StPO enges Korsett der Kontrolle über die Konfliktparteien wie über den Stab der Konfliktregler nicht existiert. An die Stelle der staatlich organisierten Kontrolle, der Beschuldigte wie Geschädigte im Fall des ordentlichen Strafverfahrens unterliegen, tritt die Selbstkontrolle der Konfliktparteien, auch wenn diese nicht immer zur Gänze selbständig erbracht wird: Zum einen unterstützen Konfliktregler säumige Konfliktparteien durch schriftliche oder fernmündliche Interventionen bei der Wahrnehmung vereinbarter Termine; zum anderen erfolgt der Tatausgleich im „Schatten des Leviathan",[12] insofern das ordentliche Verfahren zusammen mit allen damit verbundenen Zwangsmitteln im Fall des Scheiterns des Tatausgleichs weitergeführt wird. Trotzdem ist festzuhalten, dass Freiwilligkeit, Selbstdisziplin und auch der Wille, sich an der Regelung des Konflikts aktiv zu beteiligen, Unterscheidungsmerkmale zum Arrangement des Strafverfahrens bilden.

C. Soziale Kontrolle durch Rollen oder Beziehungsgestaltung

1. Kontrolle durch Rollendifferenzierung

Das formalisierte Strafverfahren kennt eine Fülle von Akteuren, deren Rechte und Pflichten rechtlich definiert sind und wodurch ein enges „äußeres" wie auch organisationsinternes Kontrollnetz besteht. Durch die Rollen ist auch eine Kontrollhierarchie errichtet, die besagt, wann welche Kontrollen durch wen ergriffen werden können oder auch müssen. Der Strafprozess wird durch Hierarchien gesteuert, die notfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

10) Wird ein Fall durch die StA oder das Gericht an NEU**START** zum Zweck der Durchführung einer diversionellen Maßnahme zugewiesen, so kann damit das Ersuchen an den Leiter der jeweiligen Dienststelle verbunden sein, dem Gericht oder der StA nach der Prüfung der zugesandten Unterlagen mitzuteilen, welche Vorgangsweise im Rahmen der Diversionsmöglichkeiten zweckmäßig wäre (gem § 208 Abs 1 StPO).

11) Eine Ausnahme davon bilden Paarkonflikte, bei denen die Einladung zur Konfliktregelung gleichzeitig erfolgt. Dieser Einladungsmodus ist in Österreich und Deutschland ähnlich. Wenn aufgrund der Konfliktindikation zwei Konfliktregler den Fall bearbeiten, erfolgt hingegen die Einladung an beide Klienten gleichzeitig.

12) Diese Formulierung geht auf einen Text von *Spittler* zurück, Streitregelung im Schatten des Leviathan, Zeitschrift für Rechtssoziologie 1980, 4.

Soweit es sich um professionelle Prozessrollen handelt, zeichnen sich die Rollenträger durch einen professionellen Habitus ebenso aus wie durch einen Handlungscode, der durch das Recht angeleitet ist. Ermittlungsverfahren, Anklagen, Urteile werden durch Polizeibeamte, StA und Richter erledigt, in deren Handlungsroutinen rechtliche und keinesfalls individuelle Konfliktbearbeitungen vorgesehen sind. Es geht gerade nicht um die Einzigartigkeit des Konflikts, für den eine dem Fall angemessene und somit einzigartige Lösung zu finden ist, sondern um die Konfliktbearbeitung, die rechtlich möglich erscheint.

Die Rollendifferenzierung geht mit einer sich nach professionellen Gesichtspunkten ausbildenden Sprache einher, die auch gebildeten Laien fremd ist und in der sie sich nur unsicher auszudrücken vermögen, wodurch die aktive Teilhabe am Strafverfahren weitere Einschränkungen erfährt.

Korrespondierend zu den professionellen Rollen existieren jene der Geschädigten und Beschuldigten im Verfahren, die im reformierten Verfahrensrecht zwar Möglichkeiten der vermehrten Beteiligung besitzen, die jedoch ohne anwaltlichen Beistand kaum genutzt werden können.[13] Die Zuweisung von Beschuldigten wie Geschädigten an einen rechtlich definierten Platz im Strafverfahren ist ein wichtiges Kontrollmoment, weil damit das Kontrollregime durch die anderen Rollenträger errichtet wird: Polizei, StA und Gerichte geben die Themen vor und steuern das Verfahren, auf dessen Verlauf anwaltlich nicht vertretene Parteien kaum Einfluss besitzen.

2. Kontrolle durch Beziehungsgestaltung

Im Verhältnis zwischen Konfliktreglern und den Konfliktparteien spielt die Rollendifferenzierung iS der StPO eine untergeordnete Rolle. Klar definiert ist die Rolle des Konfliktreglers, ohne jedoch, wie bereits gezeigt, mit den Mitteln der staatlichen Zwangsgewalt ausgestattet zu sein. Festgelegt sind auch die Rollen von Beschuldigten und Opfern, wobei im Zug der Mediation die Grenzen zwischen den Konfliktparteien wegen der psychischen Dynamik, die im Rahmen der Konfliktbearbeitung entstehen kann, durchlässig sein können.

Im Zug der Durchführung eines Tatausgleichs wird hingegen ein sozialer Mechanismus aufgebaut und gestärkt, der im Strafverfahren keine Rolle spielt: Es ist dies die soziale Beziehung zwischen den Konfliktparteien, die durch den Mediationsprozess entweder hergestellt wird, nämlich in jenen Fällen, in denen Beschuldigte und Opfer einander vor der Tat nicht kannten, oder die gestärkt oder erneuert wird, wenn es sich um ein Beziehungsdelikt handelt.

Der Fokus mediativer Verfahren liegt in organisatorischer Hinsicht in der (Wieder-)Herstellung der Kommunikationsfähigkeit der Konfliktparteien, einer Fähigkeit, die durch den Konflikt (das Delikt) blockiert wurde; in sozialpsychologischer Hinsicht im Versuch der Wiederherstellung der individuellen und sozialen Integrität von Geschädigten (wie auch von Beschuldigten) durch die Eröffnung der Möglichkeit, das Konfliktgeschehen (die Straftat) mit Hilfe unparteiischer Dritter kognitiv wie auch emotional zu verstehen und zu bearbeiten.

Das Setting des Tatausgleichs in Österreich ist darauf ausgerichtet, die Konfliktparteien in die Lage zu versetzen, die der Mediation zugewiesenen Konflikte möglichst selbstbestimmt auszutragen und Lösungen zu erarbeiten. Im klassischen Setting der Mediation fällt Mediatoren die Aufgabe zu, das Setting zu „halten", um auf diese Weise die Konfliktparteien dabei zu unterstützen, die Kommunikationsfähigkeit wieder herzustellen. Seitens der Konfliktparteien muss in Österreich vor Beginn der Mediation lediglich geklärt sein, wer Beschuldigter und wer Opfer ist. Differenziertere Rollendefinitionen, wie sie in der Strafprozessordnung vorgesehen sind, kennt das Mediationsverfahren nicht.

Mediatoren definieren lediglich Zeit und Ort des Tatausgleichs sowie die Frequenz der Treffen und versuchen durch methodisch geleitete Schritte, die Einsichts- und Verständigungsfähigkeit der Konfliktparteien zu fördern, um dadurch diesen zu ermöglichen, das Verfahren zum Abschluss zu bringen.

Im Unterschied zum Strafverfahren können die Geschehnisse von den Konfliktparteien so dargestellt werden, wie diese sie erlebt haben. Diese Darstellung in der Dimension des individuellen Alltagsverständnisses kennt keine Themen, „die nicht hierher" gehören, da der Fall nicht unter einen juristischen Code subsumiert wird, sondern der Alltag steht mitsamt seinen Regeln und kulturellen Besonderheiten zur Diskussion. Die das Geschehen begleitenden Emotionen müssen nicht abgespalten werden, sondern können ihren Platz in der Mediation finden und werden auf diese Weise der möglichen Bearbeitung zugänglich gemacht. Das Recht bearbeitet Rechtsprobleme, die strafrechtliche Mediation „lebenspraktische Beziehungsprobleme" mitsamt den (mitunter problematischen) Emotionen.[14] In dieser mediativen Perspektive ist jeder Kriminalfall ein (im Fall unmittelbarer Konfliktaustragung) direktes oder (in Fällen, in denen Beschuldigte und Opfer im Zug der kriminellen Handlung einander nicht begegnen) indirektes Beziehungsproblem.

Durch die Bearbeitung des Konflikts durch die Konfliktparteien oder anders gesagt durch die Transformation des Konfliktgeschehens in einen Mediationsfall sind die Spezial- und die Generalprävention, aber auch die Integrationsprävention als Effekte von Mediation nicht ausgeschlossen. Aber der Umstand, dass Beschuldigte und Opfer direkt über die Straftat reden und sich perspektivisch austauschen, freilich unter Anleitung von Mediatoren, macht den Weg frei,

13) In der Studie von *Birklbauer/Stangl/Soyer et al,* Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform (2011), konnte gezeigt werden, dass sowohl Geschädigte als auch Opfer ohne anwaltlichen Beistand kaum in der Lage sind, ihre Verfahrensrechte wahrzunehmen. Im Fall der Akteneinsicht durch Opfer erfolgte diese zu 96% durch den Rechtsbeistand und nur zu 4% durch die unvertretenen Opfer (aaO 196); ähnlich die Situation auf Seiten der Beschuldigten (aaO 165); vgl auch *Stangl,* Die Leitungskompetenz im Ermittlungsverfahren und die Wahrung von Prozessrechten, in *Loderbauer,* Kriminalität, Gesellschaft und Recht (2013) 347 (354 f); *Birklbauer et al,* Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform, ÖJZ 2011, 852.

14) *Maiwald,* Die Anforderungen mediatorischer Konfliktbearbeitung, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2004, 175 (182).

um die Beziehung zwischen Beschuldigtem und Opfer ein Stück zu klären. Auf der Basis dieser Klärung wird am Ende des Verfahrens eine materielle und/oder immaterielle Wiedergutmachung gefordert und geleistet. Wiedergutmachung kann sehr unterschiedlich erfolgen und wird sowohl vom zugrunde liegenden Konflikt als auch vom Konzept der Mediation bestimmt; aber es erfolgt auch eine (mehr oder weniger gelingende) Klärung des Vorfalls auf der Beziehungsebene, die in rechtsförmigen Verfahren gerade nicht systematisch auf der Tagesordnung steht.

Das nachfolgende Beispiel demonstriert, wie auch im Fall eines schweren Verbrechens mit traumatisierenden Folgen für das Opfer die Herstellung einer Täter-Opfer-Beziehung, die vom Opfer gewünscht wurde, angstreduzierend zu wirken vermag, weil die Begegnung nicht in einem normativen, sondern in einem verständigungsorientierten Setting erfolgt.

Fallvignette 1

Die Mediation als Verfahren zur Bearbeitung des traumatisierenden Vorfalls[15)]

Der Vorfall ereignete sich in einer deutschen Stadt und wurde im Rahmen des deutschen Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) verhandelt. Die Geschädigte ist Angestellte eines Wettbüros und wurde beim Abschließen des Büros von hinten überfallen. Zwei Männer zogen sie in den geöffneten Raum, fesselten und bedrohten sie mit einer Waffe, während sie gleichzeitig die Kasse ausraubten. Die Geschädigte leidet seitdem unter massiven Ängsten, die auch zu Hause auftreten: *„Bei uns ist da eine Terrasse hinten – und ich stehe und denke, jetzt kommt einer und schnappt mich einer."*

Der Geschädigten erschienen die Täter in ihrer Fantasie übermächtig und monströs. Sie hatte die Täter mit schwarzen Masken gesehen, in ihrer Erinnerung waren sie als *„böse schwarze Gestalten"* geblieben, deren Bild sie weiterhin verfolgte. *„Als die zwei so stark, so schnell auf mich zugekommen sind, die waren nur so weiße Löcher. [...] Keine Augenfarbe, nichts. [...] Und für mich war das so unglaublich, das ist unglaublich grausam für mich."*

Nach den geltenden deutschen Bestimmungen kann der TOA auch von Opfern und ergänzend zum formellen Verfahren oder auch während der Strafhaft der Täter beantragt werden.

Im vorliegenden Fall erhoffte sich die Geschädigte vom Treffen mit den Tätern eine Verbesserung ihrer psychischen Situation. *„Für meine visuelle [Wahrnehmung, Anm d Verfassers], dass ich die sehe, wie die sind oder wer überhaupt." „Ja, wie die aussehen, das war das erste für mich, weil, ich wollte diese Masken weg haben. Die Gesichter sehen. [...] Ich habe mir so etwas vorgestellt. Monster richtig. Und wie die Phantombilder, die man manchmal sieht."*

Im vorliegenden Kontext ist von Interesse, dass durch das durchgeführte Strafverfahren, in dem die traumatisierte Frau die Täter sehen konnte, ihr Schock nicht überwunden werden konnte. Der TOA hingegen bot die Möglichkeit, den Schock zu bearbeiten, indem in geschützter Situation der Schrecken des Überfalls in den Mittelpunkt der Begegnung gestellt wurde.

Diese „Kontrolle über Beziehung" wird nach den Erfordernissen des Falls und der sich daraus ergebenden Methodik gestaltet. Dies sei nachfolgend anhand der in Österreich durch NEU**START** praktizierten methodischen Vorgangsweisen skizziert.

Es lassen sich drei Settings der Mediation unterscheiden: die klassische Einzelmediation, das „gemischte Doppel" und das „Tandem".

- Bei der **klassischen Einzelmediation** handelt es sich um ein Einzelgespräch mit dem Beschuldigten, mit dem Opfer und um ein gemeinsames Gespräch unter Leitung des Mediators. Maximal drei Schlichtungsgespräche sind durch NEU**START** vorgesehen.
- Beim **gemischten Doppel** spricht die (weibliche) Konfliktreglerin zunächst mit der weiblichen Beschuldigten oder dem weiblichen Opfer. Der männliche Konfliktregler spricht zeitgleich, aber getrennt mit dem männlichen Beschuldigten oder dem männlichen Opfer. In einem weiteren Schritt berichten beide Konfliktregler einander in Anwesenheit der Klienten, wie sie die Konfliktgeschichte im Einzelgespräch verstanden haben und über welche Forderungen oder Leistungen im Vorgespräch nachgedacht wurde. In der nächsten Gesprächsrunde haben dann die Konfliktparteien die Gelegenheit, weitere Informationen in die Verhandlung einzubringen und auch die Konfliktregler zu korrigieren. Im Wesentlichen verlaufen die nächsten Schritte wie bei der klassischen Einzelmediation.
- Das **Tandem** wird in Wien vor allem bei situativen Konflikten oder bei Nachbarschaftskonflikten verwendet, selten bei Beziehungskonflikten in der Partnerschaft. Zunächst werden Beschuldigte und Opfer über den Tatausgleich informiert und es wird getrennt die Zustimmung dazu eingeholt. Dann wird zunächst mit der Opfer- und mit der Beschuldigtenseite getrennt zu folgenden Themen gearbeitet:
  - Wie ist die psychische Befindlichkeit, wie sehen Wünsche aus, welche Kränkungen sind passiert etc?
  - Welche Lösungsstrategien zeichnen sich ab?
    Dies wird mit beiden Seiten durchgespielt und erst dann kommt es zum Dialog zwischen Beschuldigtem und Opfer zusammen mit den Konfliktreglern.

Die Indikation für das Setting richtet sich nach dem Typus des Konflikts. Bei situativen Konflikten (ca 30% der Grundgesamtheit), also solchen, bei denen die Konfliktbeteiligten einander zuvor nicht kennen, wird grundsätzlich die Einzelmediation als Setting gewählt.

Bei Beziehungskonflikten wird unterschieden nach Partnerschaftskonflikten (ca 30%), die zwei Konfliktregler bearbeiten, und Familienkonflikten (ca 10%), die fallweise zwei Konfliktregler bearbeiten. Nachbar-

15) *Bindel-Kögel/Karliczek/Stangl,* Außergerichtliche Schlichtung 75.

schaftskonflikte (ca 10%), Arbeitsplatzkonflikte (ca 5%), Schulkonflikte (ca 5%) und „sonstige Konflikte" (ca 5%) werden in aller Regel von einem Konfliktregler, Gruppenkonflikte (zB zwischen Fußballfans) werden durch zwei Konfliktregler bearbeitet.

Das Moment der „Kontrolle durch Beziehung" hat als Voraussetzung für seine Wirksamkeit eine Sprechweise und die Verwendung eines Vokabulars, woran alle am Verfahren Beteiligten anzuschließen vermögen und wodurch Sprechbarrieren möglichst verhindert werden. Mediationsverfahren werden in der Sprache des Alltags geführt, wenn nötig werden Übersetzer beigezogen.[16)]

Rollendifferenzierungen, unterlegt mit staatlicher Zwangsgewalt und ausgestattet mit hierarchisch angeordneten Zwangsmitteln, bilden wichtige Eckpunkte auf Seiten des formalisierten Strafverfahrens, um Kontrolle ausüben zu können. Die Rechtssprache ist ein weiteres Moment der Ausschließung von Bürgern vor Gericht.

Vergleichsweise dazu schwach ausgebildete Rollendifferenzierungen, Freiwilligkeit, Selbstdisziplin, die Verwendung von Alltagssprache im Verfahren und eine nach Lage der Fälle differenzierte Form der Beziehungsaufnahme zwischen Beschuldigten, Opfern und Konfliktreglern sind Merkmale, durch die soziale Kontrolle im Fall des Tatausgleichs ausgeübt wird.

Dazu ein weiteres Fallbeispiel.

Fallvignette 2

Klärung der Beziehung anstelle der Schuld[17)]

Der Vorfall spielt im österreich-türkischen Familienmilieu. Die Schwester M (zum Zeitpunkt der Tat noch nicht 15 Jahre alt) zeigte ihren Bruder X (17 Jahre alt) bei der Polizei an, weil er sie geschlagen hatte.

X fügte M eine iS des StGB leichte Körperverletzung durch Schläge ins Gesicht und in den Bauch zu. X bestritt die Tat im Polizeiprotokoll nicht und gab als Grund für sein Verhalten an: *„Meine Schwester hat genervt."*

Beim Versuch durch den Mediator, Genaueres über den Konfliktanteil von M zu erfahren, sprach sie nur über die *„schwachen"* Schimpfworte, die sie gegenüber ihrem Bruder verwendete: *„Du bist zurückgeblieben", „Du bist dumm"*. Der Bruder habe sie im Zug der Auseinandersetzungen beleidigt und gesagt: *„Ich scheiß' auf dich"*. Die Mutter, die die Tochter zum Mediationstermin begleitete, sagte dann zu ihrer Tochter gewandt: *„Du bist sehr stark mit deinem Mund"*, und versuchte insgesamt eine vermittelnde Position zwischen den Kindern einzunehmen.

Auf die Frage des Konfliktreglers, was M sich vom Bruder als Vorbedingung für die Konfliktbereinigung wünsche, kam nach einiger Zeit und zögernd, dass der Bruder nicht so aggressiv sein und dass er sich entschuldigen möge.

Von Seiten der Konfliktregelung erhielt M Unterstützung für ihren Widerstand gegen den Bruder. In einer erweiterten Interpretation kann man sagen, dass sie bestärkt wurde, sich nicht länger ihrem Bruder (unter dessen Männlichkeit) unterzuordnen und die Schläge von ihm hinzunehmen.

Im Wesentlichen bestätigte der Bruder in einem weiteren, von der Schwester getrennten Gespräch den bereits durch M geschilderten Tathergang. Sie habe *„keinen Respekt"* vor ihm und würde nicht *„den Anweisungen folgen"*. Im weiteren Gespräch wurde sichtbar, dass X ein patriarchaler Lebensstil vorschwebte, in dem er (auch) seiner Schwester befehlen kann. Dass sie in der elterlichen Wohnung Zigaretten rauchte, obwohl er ihr das verboten habe, war für X eine unerträgliche Provokation.

Der Fall wurde nach zwei weiteren Sitzungen mit einem positiven Bericht an die StA abgeschlossen. X war schließlich bereit, sich zumindest schriftlich bei seiner Schwester zu entschuldigen, obwohl er zunächst betont hatte, dass er zu einer Entschuldigung nicht imstande sei. *„Kann mich nicht entschuldigen. Das war schon in der Schule so. Ich weiß nicht, warum, keine Ahnung."*

Den Verlauf des Tatausgleichs zusammenfassend steht die Konfliktgeschichte zwischen den Geschwistern als Beispiel für einen Kulturkonflikt innerhalb der jungen Generation im österreichisch-türkischen Milieu. Der Bruder versuchte einen patriarchalen Habitus zu leben und notfalls auch mit körperlicher Gewalt durchzusetzen. Seine Schwester M setzte dem hingegen eine Lebensauffassung entgegen, die jedenfalls die gegen sie gerichtete körperliche Gewalt vonseiten des Bruders nicht nur ablehnte, sondern aktiv bekämpfte. Dabei wandte sie sich an staatliche Institutionen wie die Polizei und dann auch die Konfliktregelung, die sie in ihrer Haltung unterstützten und bestärkten. Neben der polizeilichen Intervention zugunsten von M ist die Konfliktregelung in diesem Fall ein Beispiel für die Beziehungsklärung zwischen den Geschwistern anstelle einer rechtlichen Abklärung iS der Tatbestandsmäßigkeit des Vorfalls, der Rechtswidrigkeit der Handlungen durch den Bruder und seiner Schuld.

D. Delegation und Abstraktion vs selbstregulierende Konfliktbearbeitung

Mit der Anzeige bei der Polizei gehen alle weiteren Verfolgungshandlungen an die staatlichen Instanzen über, die nach differenzierten Verfahrensbestimmungen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht zu handeln haben. Durch die Tat Geschädigte treten den Konflikt an die Behörden ab, die an deren Stelle die weiteren Verfolgungsschritte iS der Verfolgungspflicht („Legalitätsprinzip") bis zum Ende des Verfahrens setzen.[18)] Der individuelle (Kriminal-)Konflikt wird auf diese Weise in einen Rechtskonflikt transformiert. Regeln

16) Letzteres gilt freilich auch für den Strafprozess.
17) *Bindel-Kögel/Karliczek/Stangl,* Außergerichtliche Schlichtung 84.
18) Auf Ausnahmen von der Amtswegigkeit des Kriminalverfahrens, das aus Gründen der Geringfügigkeit der strafrechtlichen Verfehlung durch die StA eingestellt werden kann, auf Privatanklagedelikte, die nur „auf Verlangen" verfolgt werden, oder auf Ermächtigungsdelikte wird hier nicht weiter eingegangen, ohne die Bedeutung dieser Ausnahmen für die Frage der sozialen Kontrolle damit als gering einzuschätzen.

der Rechtsanwendung stehen zur Verfügung, um aus dem individuellen Konflikt einen allgemeinen Rechtsfall zu machen, um ihn nach den allgemein geltenden Rechtsregeln prozessieren zu können und um letztlich zu einer rechtlich möglichen Lösung zu gelangen.

Erst durch diesen Mechanismus der Delegierung, dh der Übertragung der Verfolgungskompetenz an die staatlichen Behörden, wird das Feld des Rechts mit seiner spezifischen Logik eröffnet, die nicht weiter auf den Beschuldigten oder den Geschädigten, sondern auf das Recht selbst bezogen ist. Das Prinzip der Amtswegigkeit des Verfahrens, die Maxime der materiellen Wahrheit, der Unparteilichkeit oder der Verfahrensbeschleunigung haben zwar die Funktion, den Bürger zu schützen, vermögen jedoch diese Schutzaufgaben erst nach der Wandlung von Alltag in Recht zu erfüllen und gehorchen in ihrer Durchführung ausschließlich einer Rechts- und nicht einer allfälligen Parteienlogik.

Sobald die Polizei durch den Geschädigten oder durch Dritte mobilisiert wird, „wandelt" sich das Geschehen in einen „Tatbestand" (dessen Relevanzkriterien sich von jenen, die in einem Alltagsverständnis von Bedeutung sind, erheblich unterscheiden können). Aus einer Misshandlung wird demnach eine Körperverletzung, aus einem Geschlechtsverkehr eine Vergewaltigung oder eine Schändung, der Diebstahl wird zur „Wegnahme einer fremden beweglichen Sache", vielleicht zum gewerbsmäßigen oder räuberischen Diebstahl, womit die behördeninterne Zuständigkeit für den weiteren Verfahrensverlauf festgelegt ist, ebenso die potenzielle Strafdrohung oder die Zulässigkeit der Anwendung von Zwangsmitteln – insgesamt Transformationen des Alltagsgeschehens, deren Logik ausschließlich rechtseigenen Regeln folgt und für Laien unverständlich bleibt, da sie die Koordinaten, die den Wandlungsprozess vorantreiben, (in aller Regel) nicht oder höchst unvollständig kennen. Die Übersetzung eines Vorfalls in einen Tatbestand und die weitere Strafverfolgung sind mit einer enormen Steigerung von Komplexität des für das Verstehen und Handeln notwendigen Wissens verbunden, während im Horizont des Alltagsverständnisses soziale Zusammenhänge aus praktischen Gründen im Gegenteil vereinfacht werden.

Die Delegierung des Kriminalkonflikts an die jeweils zuständigen Rechtsinstanzen und dessen damit verbundene Transformation in einen Rechtsfall führt mit Notwendigkeit zu einer Abstraktion von dem jeweils zu bearbeitenden Anlassfall (der Straftat). Die Kunst der Jurisprudenz besteht in dieser Abstraktionsleistung, wodurch der Einzelfall seiner Einzigartigkeit entkleidet wird, um das Allgemeine des Rechtsfalls erkennen zu können. Die Delegation des Kriminalkonflikts an den Staat und dessen Transformation in einen Rechtskonflikt durch die Subsumption unter Rechtsregeln bedeuten auf der Ebene der Emotion deren Loslösung vom Erleben der Konfliktparteien. Das formalisierte Recht kennt keine Emotionen, bietet gegebenenfalls eine Bühne dafür, ohne sie jedoch im Gang des Verfahrens und bei Entscheidungen legitimerweise berücksichtigen und integrieren zu können.

Delegation des Kriminalkonflikts und seine Abstraktion bringen eine emotionale Entlastung der Konfliktparteien mit sich, da sie den Konflikt an Dritte übergeben haben und nicht weiterhin gezwungen sind, den Streit auszutragen – ein Vorgang, der zivilisationsgeschichtlich von größter Bedeutung ist, da auf diese Weise Empfindungen wie Rachsucht oder verletzte Ehre aus dem Konfliktgeschehen „herausgenommen" sind und nicht weiterhin verfahrensbestimmende Elemente bilden (auch wenn diese Motive auf Seiten der Konfliktbeteiligten weiterhin vorhanden sein mögen). Soziale Kontrolle im Rahmen des (Straf-)Rechts erfolgt nicht zuletzt durch die emotionale „Auskühlung" des in Rede stehenden Konflikts, während der Tatausgleich gerade durch die Zulassung und die Bearbeitung des im Kriminalfall steckenden Konflikts die Kraft seiner sozialen Kontrolle entfaltet.

Was somit aus dem Blickwinkel des (Verfahrens-)Rechts als Delegations- und Abstraktionsgewinn beschrieben werden kann, bedeutet in der Logik des Tatausgleichs einen Emotionsverlust, der es den Konfliktparteien erschwert bis verunmöglicht, den Fall auch innerlich zu beenden. *Heintel*[19] äußert darum, dass gerade wegen dieser Beschneidung und zugleich erfolgenden Rationalisierung des Konflikts „Reste" bei den Verfahrensbeteiligten zurückbleiben können, die sich als Ungerechtigkeitsvermutungen äußern. Da diese emotionalen „Reste" im formalisierten Verfahren nur marginal bearbeitet werden können, sorgen sie für das Gefühl, jeweils nicht gerecht behandelt worden zu sein. Auch die „Sieger" in bestimmten Verfahren empfinden sich dann als „Getäuschte", weil sie sich (emotional) mehr oder etwas anderes erwartet haben.

In psychischer Hinsicht kann der Vorgang der Delegation und Abstraktion als Abspaltung der dem Konfliktfall zugehörigen Gefühle beschrieben werden. Ein wichtiger Bestandteil formalisierter sozialer Kontrolle besteht somit in der Abspaltung der Emotionen vom jeweiligen Rechtsfall.

Anders hingegen der Kontrollmodus beim Tatausgleich, bei dem die beschriebene Transformation des Konflikts in einen Rechtsfall nicht erfolgt und dessen konfliktlösende Wirkung gerade darin zu sehen ist, dass nicht nur der faktische Vorfall auf der Ebene des Alltags verbleibt, sondern auch die den Vorfall begleitenden oder auch auslösenden Emotionen Verhandlungsgegenstand des Verfahrens bleiben. Gerade sie bilden eine wichtige Quelle der Einsicht und des Verstehens der konflikthaften Vorgänge. Während der formalisierte Prozess seine Wirkungskraft durch die Entemotionalisierung des Geschehens erreicht, benötigt der Tatausgleich auch die Gefühle der Konfliktbeteiligten, um den Konflikt zu bearbeiten und einer Lösung zuzuführen – freilich ist dafür ein klares Setting nötig, das methodisch abzusichern ist, und, wie schon erwähnt, der „Schatten des Leviathan".

Das nachfolgende Beispiel demonstriert, wie ein Konflikt im Rahmen des kulturellen Verständnisses der Konfliktparteien belassen und geregelt werden kann.

19) *Heintel,* Mediation. Veränderung in der Konfliktkultur, in *Falk/Heintel/Pelikan,* Die Welt der Mediation (1998) 13 (20).

Fallvignette 3

Integration in die Glaubensgemeinde als Konfliktregelung[20)]

Zwischen philippinischen Eheleuten, die beide in Österreich arbeiten, kam es wiederholt zu Auseinandersetzungen, in deren Rahmen der Mann die Frau körperlich attackierte. Hintergrund war die Eifersucht des Mannes und sein Verdacht, seine Frau betrüge ihn.

Im Zug des Tatausgleichs willigte der Mann schließlich ein, sich einer Therapie zu unterziehen, allerdings nur bei einem philippinischen Therapeuten, wie er nachdrücklich forderte, da ansonsten seine Kultur und damit die Konfliktdynamik nicht verstanden würde. Da dieses Verlangen in Wien unerfüllbar war, wurde nach weiteren Verhandlungen folgender Kompromiss gefunden: Der Mann verpflichtete sich, seine Probleme mit dem katholischen Priester der philippinischen Gemeinde in Wien zu besprechen, um auf diese Weise sein Verhalten zu ändern. Diesem Ergebnis konnten beide Eheleute zustimmen, zumal dies für beide bedeutete, den Konflikt in die philippinische Glaubensgemeinschaft in der Diaspora zu integrieren. Beide Seiten waren der Ansicht, dass auf diese Weise die Eifersucht verringert und die Gewaltausbrüche verhindert werden könnten.

Wie schon im Fall der Mediation nach dem Raubüberfall und den Konflikten zwischen den Geschwistern entwickelte auch in diesem Fallbeispiel Mediation ihre Kontrollkraft aus der Klärung oder zumindest intensiven Bearbeitung jenes Beziehungsgefüges, das durch die Tat verletzt worden war, das aber auch zur Tat geführt hat.

E. Zusammenfassung und Ausblick

Die Analyse der sozialen Mechanismen, die im Strafprozess oder im Tatausgleich in Gang gesetzt werden, führt zum Ergebnis, dass die Formen der sozialen Kontrolle, die durch die beiden Verfahren hergestellt werden, einander diametral entgegengesetzt sind.

Der Prozess der Verrechtlichung, also die Konfliktdelegation an die Rechtsstäbe, die über Zwangsmittel verfügen, die Rollendifferenzierung, wie sie die StPO vorscheibt, der professionelle Habitus der Akteure und deren damit verbundene Rechtssprache erzeugen im Ergebnis Formen sozialer Kontrolle, an deren Formierung Beschuldigte wie Geschädigte de facto nicht mitwirken. Bemühungen liberaler und menschenrechtsorientierter Reformgesetzgebung, die Möglichkeiten der Partizipation am Verfahren zu erhöhen und Beschuldigte wie Opfer aus der Rolle der Zeugen zu befreien, sind für rechtlich unvertretene Parteien nicht gelungen, denn Verrechtlichung führt mit Notwendigkeit zu einem Bruch mit der Alltagsrealität.[21)] Dieser Bruch betrifft Beschuldigte wie auch Geschädigte in gleicher Weise dadurch, dass Alltagserfahrungen und Alltagswissen nicht oder nur in Bruchstücken im Strafverfahren anwendbar und handlungsorientierend bleiben und dass Gewissheiten und deren Rechtfertigungen, mit denen im Alltag das Auslangen gefunden wird, ihre Gültigkeit teilweise oder gänzlich verlieren. In den Worten der sozialwissenschaftlichen methodologischen Literatur handelt es sich um einen „epistemologischen Bruch",[22)] der Rechts- und Alltagswissen trennt, herbeigeführt durch die sozialen Mechanismen der Verrechtlichung.

Im Fall der Zuweisung zu einem Tatausgleich erfolgt diese Transformation des Konflikts in einen Rechtsfall gerade nicht. Das in Frage stehende Ereignis wird in der Perspektive der Konfliktbeteiligten eingebracht, um in weiterer Folge unter Leitung der Konfliktregler erörtert zu werden. Der Fall bleibt in seiner Einzigartigkeit und damit auch in der Logik des Alltags bestehen und wird nach alltagspraktischen Gesichtspunkten verhandelt und nach Möglichkeit auf der lebensweltlichen Ebene der Parteien abgeschlossen. Der zuvor angesprochene epistemologische Bruch wird nicht herbeigeführt und der in Rede stehende problematische Vorfall wird nicht aus den Koordinaten des Alltagsverständnisses und aus den eingelagerten sozialen Beziehungen herausgelöst. Dies hat etwa zur Folge, dass Gesichtspunkte der Gerechtigkeit des Verfahrensergebnisses iS des Rechts, die im rechtlich gesteuerten Verfahren von überragender Bedeutung sind, beim Tatausgleich keine oder allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen. Ziel des Tatausgleichs ist, eine Alltagsgerechtigkeit herzustellen, der Beschuldigte wie Opfer zuzustimmen vermögen, wonach der Konflikt – falls nötig – auch über den Tatausgleich hinaus bearbeitet werden kann.

Stimmt man diesem Ergebnis der Überlegungen zu, so wird durch die Zuweisung zum Tatausgleich auch darüber entschieden, die Alltagskompetenz von Bürgerinnen und Bürgern zu stützen, strafrechtliche Konflikte unter Beiziehung mediativer Mechanismen selbständig zu lösen. Die Zuweisung ist ein Votum gegen die professionell gestützte soziale Ordnung, die nur um den Preis des „epistemologischen Bruchs" mit der Alltagsrealität hergestellt werden kann.

20) *Bindel-Kögel/Karliczek/Stangl,* Außergerichtliche Schlichtung 136.
21) Zur weitreichenden Bedeutung des Begriffs der Alltagswirklichkeit in der phänomenologischen Soziologie von *Alfred Schütz,* dem der vorliegende Text verpflichtet ist, vgl *Schütz,* Wissenschaftliche Interpretation und Alltagsverständnis menschlichen Handelns, in *Schütz,* Gesammelte Aufsätze I (1971) 3.
22) Zum Begriff des „epistemologischen Bruchs" vgl *Diaz-Bone,* Die interpretative Analytik als methodische Position, in *Kerchner/Schneider* (Hrsg), Foucault: Diskursanalyse der Politik (2006) 68 (76). Grundlegend *Bachelard,* Der neue wissenschaftliche Geist (1934/1988).

➜ In Kürze

Der Strafprozess und der Tatausgleich haben die Aufgabe, Kriminalität zu kontrollieren, um auf diese Weise Ordnung (wieder)herzustellen. Sie bedienen sich dazu unterschiedlicher sozialer Mechanismen, die im einen Fall zur Verrechtlichung, im anderen zur Mediation führen. Im Text werden diese sozialen Mechanismen dargestellt und einander gegenübergestellt. Im Ergebnis zeigt sich, dass durch Straf- wie Mediationsverfahren soziale Wirklichkeiten errichtet werden, die durch einen „epistemologischen Bruch" voneinander getrennt sind. ➜

➜ Zum Thema

Über den Autor:
Univ.-Doz. Dr. Wolfgang Stangl, Jurist, Soziologe und Gruppenanalytiker, vor der Pensionierung tätig am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien, an der Universität Wien und in freier Praxis. E-Mail: wolfgang.stangl@univie.ac.at

Vom selben Autor erschienen:
Glaeser/Stangl, Wider die Abkehr von Opferorientierung, Ausgleich und Wiedergutmachung, ÖJZ 2015, 605; *Bindel-Kögel/Karliczek/Stangl,* Außergerichtliche Schlichtung als opferstützendes Instrument (2016, in Druck); *Birklbauer/Stangl/Soyer et al,* Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform (2011); *Stangl,* Die Leitungskompetenz im Ermittlungsverfahren und die Wahrung von Prozessrechten, in *Loderbauer,* Kriminalität, Gesellschaft und Recht (2013).